



Schutzkonzept für Tennisclub Ruswil

Version 2.0

Gültig ab 6. Juni 2020

COVID 19 Beauftragte Markus Tanner

Verfügbar über 079 643 76 90, 041 495 34 56

mark.tanner@bluewin.ch

Schutzkonzept für Tennisclub Ruswil unter COVID-19

Version 2.0 gültig ab: 6. Juni 2020

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben der Tennisclub Ruswil erfüllen muss. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und alle Mitglieder des TCR. Neu stehen die Clubs und Center zusätzlich auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die weiterhin Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclub Ruswil stellt sicher, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind angemessene Massnahmen vorgesehen. Grundlage ist die COVID-19-Verordnung 2 <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf> und die neuen Rahmenvorgaben des BASPO <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html>

- 1.1. Markus Tanner ist der **COVID-19-Beauftragte**. Er steht den Mitgliedern beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (2m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. Maximale Gruppengrösse von **30 Personen** gemäss aktueller behördlicher Vorgabe und damit verbundene **Nutzung der Anlage**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Besonders **gefährdete Personen** und Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Der TCR verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.
Markus Tanner ist der COVID 19 Beauftragte und ist verfügbar über 079 643 76 90 oder 041 495 34 56 oder mark.tanner@bluewin.ch

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im TCR waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 2 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt sein. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze zu erlassen. Das heisst, es kann sich eine Person duschen und eine Person in der Garderobe umziehen
- Es darf sich eine Person pro 10 Quadratmeter auf der Anlage, auf dem Tennisplatz oder in den Räumlichkeiten befinden und der Abstand von 2 Meter muss gewährleistet sein. Dieser Passus gilt im Besonderen für Zuschauer
-

1.4 Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

Gruppengrösse

- Gruppen und Versammlungen von mehr als 30 Personen sind verboten. An Veranstaltungen können bis zu 300 Personen anwesend sein (Teilnehmende, Zuschauende, Mitarbeitende). Enge Kontakte müssen rückverfolgbar sein (mittels Contact Tracing), vgl. 1.5.
- Doppel sind wieder erlaubt.

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet werden. Jedoch muss auch in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden. Details siehe unter Abstand.

Club Restaurant

- Das Clubrestaurant ist wieder offen. Für das Clubrestaurant gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Für die Gastroform des TCR gib es kein Musterkonzept. Mit diesem Passus ist das Konzept von Gastro Swiss abgedeckt. Deshalb ist die Rückverfolgbarkeit sehr wichtig. Die Einhaltung der Richtlinien sind auf der Selbstverantwortung der Mitglieder aufgebaut. Es befinden sich zwei Tische im Clubhaus die mit zwei Meter Abstand aufgestellt sind. Im Weiteren befindet sich ein Tisch auf dem Balkon, ein Tisch beim Grillplatz und ein Tisch beim Eingang. Die Tische sind mit Nummer versehen. Alle Personen, die das Restaurant benützen, werden gebeten sich in der entsprechenden Tischliste mit Namen, Datum, Zeit und Telefonnummer einzutragen. Die Listen befinden sich beim Eingang am

Infobrett. Gemäss Gastro Swiss muss ab 5 Personen die Verantwortung von einer Personen übernommen werden. Bei TCR kann das so nicht realisiert werden. Deshalb sollte sich jede Person eintragen.

▪

Der Balkon darf ab 22:00 Uhr nicht mehr benutzt werden. Raucher werden gebeten ab dieser Zeit den Platz beim Eingang des Clubhauses zu benutzen.
Infos zum Angebot, den Preisen und der Bezahlung finden sich auf der Theke der Bar.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung im Spielbetrieb

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- **Zur Reservierung wird weiterhin Gotcourts verwendet, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen. Mit Gästen kann wieder gespielt werden. Für das Tracing ist die einladende Person verantwortlich**

1.6 Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

- Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Empfehlungen des BAG.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage BAG)
- Swiss Tennis empfiehlt, zusätzlich das adaptierte Plakat «So schützen wir uns im Tennis Club/Center 2.0» anzubringen. (Download unter: www.swisstennis.ch/corona)

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids Tennis)
- Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe

Jede Veranstaltung muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Wettkämpfe ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Rückverfolgung von engen Kontakten

- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Mitarbeitenden und Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.
- **Swiss Tennis empfiehlt an Veranstaltungen immer die Personendaten zu erfassen, um eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.**

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln

- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 2 Meter muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m² zugängige Fläche
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 2 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Veranstaltungen mit über 300 Personen

- Veranstaltungen mit über 300 Personen bleiben bis auf weiteres noch verboten. Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bleiben bis mindestens 31.8.2020 verboten.